

Beratungsvorlage

TOP 6 Betriebskostenfinanzierung für Kindertageseinrichtungen
AZ: 51.51.33/51.51.08

Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme**

Begründung In der am 26.05.2010 von der Landesregierung beschlossenen Empfehlung der Haushaltsstrukturkommission wird zur Thematik Kindertagesstätten folgendes ausgeführt:

"Der Landeszuschuss für den laufenden Betrieb der Kindertagesstätten wird ab 2011 von 60 Mio. Euro auf 70 Mio. Euro pro Jahr erhöht (plus 17 %). ... In diesem Zusammenhang will das Land mit den Kommunen zu folgende Eckpunkten Ziele vereinbaren: Sicherung der Qualität der Kindertageseinrichtungen, ein unbürokratisches nachfrage- und qualitätsorientiertes Finanzierungssystem sowie vergleichbare soziale Ermäßigungen der Elternbeiträge."

Finanzierungssystem

1. In einem ersten Schritt zu einem "unbürokratischen nachfrage- und qualitätsorientierten Finanzierungssystem" plant das Bildungsministerium die Betriebskostenförderung des Landes ab 2011 im Zusammenhang mit der Erhöhung von 60 auf 70 Mio. Euro jährlich so umzustellen, dass künftig die Mittelzuweisung nicht mehr auf der Grundlage der rückwirkenden Personalkosten vorgenommen wird, sondern anhand der Anzahl der betreuten Kinder (Subjektförderung). Neben einer Basisförderung sollen Aufschläge für Betreuungszeiten von mehr als 5 Stunden bzw. über 7 Stunden gewährt werden. Ein weiteres Kriterium für Aufschläge soll die Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund, die kaum Deutsch sprechen, sein, um gerade im städtischen Bereich diese zum Teil personalaufwendige Betreuung auszugleichen.
2. Die Umstellung der Finanzierung zum 01.01.2011 betrifft sowohl die Kinder zwischen drei und 14 Jahren, die in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege auf der Grundlage der Jugendhilfestatistik 2009 betreut werden, als auch die Betriebskostenfinanzierung für die Kinder unter 3 Jahren. Dabei werden die 70 Mio. Euro ausschließlich für die Betriebskostenfinanzierung Ü 3 zur Verfügung gestellt, die Betriebskostenfinanzierung U 3 soll ab 01.01.2011 ausschließlich über die vom Land aufgestockten Bundesmittel aus der Umsatzsteuer erfolgen.
3. In den ersten Gesprächen auf Arbeitsebene zwischen Vertretern des Bildungsministeriums und den Geschäftsstellen der kommunalen Landesverbände wurde die als **Anlage 1** beigefügte beabsichtigte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in den §§ 25 e und 31 c sowie e vorbesprochen und eine Musterberechnung vorgestellt. Die Änderung

TOP_6_Betriebskostenfinanzierung

lt. Beschlussvorschlag	Abstimmung				einstimmig	
	ja	nein	Enthal-		mit	Enthal-
			tungen			tungen

des FAG ist jetzt im Rahmen der Nachschiebeliste zum Haushaltbeileitgesetz aufgenommen.

4. Die Einzelheiten der Mittelverteilung, insbesondere die prozentuale Gewichtung von Basisförderung und Aufschlägen für längere Betreuungszeiten und für die Betreuung von Kinder mit Migrationshintergrund, in deren Elternhaus nicht deutsch gesprochen wird, soll noch mit allen Beteiligten - neben den kommunalen Landesverbänden auch mit der LAG der freien Wohlfahrtsverbände und Elternvertretern - diskutiert und erst zum Jahresanfang 2011 per Erlass des Landes geregelt werden. Die Mittelverteilung soll grundsätzlich jedoch so vorgenommen werden, dass kein Kreis bzw. keine kreisfreie Stadt künftig eine geringere Zuweisung erhält als im Vorjahr.
5. Die Geschäftsstelle begrüßt die Umstellung des Finanzierungssystems grundsätzlich, da das bisherige Verfahren zur Berechnung der den Kreisen und kreisfreien Städten zustehenden Zuweisungen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl beim Land als auch bei den Kommunen und Trägern von Kindertageseinrichtungen verbunden war. Alle Beteiligten streben ein vereinfachtes Verfahren zur gerechten Weiterverteilung der Landesmittel an. Nicht erreicht wird allerdings eine verlässliche Planungs- bzw. Finanzierungsgrundlage für die Städte, da die Höhe der jeweiligen Basisförderung und der Aufschläge durch die Deckelung der Gesamtförderung auf 70 Mio. Euro stets in Abhängigkeit zu der Gesamtplatzzahl in Schleswig-Holstein steht. Je mehr Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden, desto geringer wird die Höhe der Platzförderung, so dass vom Städteverband Schleswig-Holstein die Forderung erhoben wird, die Deckelung der Betriebskostenförderung aufzuheben, die jetzt ermittelten Förderbeträge festzuschreiben und ggfs. für die Zukunft zu dynamisieren.
6. Für den kreisangehörigen Bereich wird es entscheidend sein, ob die Kreise als örtliche Jugendhilfeträger die gleiche Grundlage für eine Förderung im kreisangehörigen Bereich vornehmen werden. Derzeit wird im Bildungsministerium geprüft, ob auf Anregung der Geschäftsstelle dies im Rahmen eines Erlasses des Ministeriums verpflichtend für die Kreise geregelt werden kann.
7. Die Vorstände von Städtetag und Städtebund haben sich bereits in ihren Sitzungen am 27.09. und 30.09.2010 mit dieser Thematik beschäftigt und die Geschäftsstelle damit beauftragt, im Rahmen der Verhandlungen mit dem Land sicherzustellen, dass bei der Umstellung der Finanzierung auf eine Subjektförderung keine Verwerfungswirkungen eintreten. Insbesondere wird von beiden Vorständen auch keine Neuverteilung akzeptiert werden, die die kreisfreien Städte benachteiligt. In einem Schreiben des Vorsitzenden des Städtetags, das als **Anlage 2** beigefügt ist, wird diese Position gegenüber dem Minister dargelegt.

Soziale Ermäßigungen von Elternbeiträgen

1. Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in der vorzeitig beendeten 16. Wahlperiode die Landesregierung aufgefordert, mit den Kreisen und kreisfreien Städten in Verhandlungen über eine einheitliche Sozialstaffelregel einzutreten.

Auch der Landesrechnungshof hat in seiner Querschnittsprüfung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein Anfang 2009 angeregt, die Sozialstaffelberechnungen zu vereinheitlichen.

	<p>Nunmehr hat auch die von CDU und FDP getragene Landesregierung die Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Sozialstaffel in die Koalitionsvereinbarung aufgenommen:</p> <p>"Wir werden unter Beachtung der kommunalen Eigenständigkeit prüfen, wie vergleichbare Sozialstaffelregelungen in Schleswig-Holstein eingeführt werden können".</p> <p>Die kommunalen Landesverbände haben bereits in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass eine Vereinheitlichung der Berechnungsmethode der Sozialstaffelermäßigung durchaus denkbar erscheint, diese Diskussion aber nicht mit der über identische Kindertagesstättengebühren in allen Teilen des Landes vermengt werden dürfte, die es wegen der Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen nicht geben kann.</p> <p>Diese Auffassung wird auch von den Jugendämtern der kreisfreien Städte getragen, die sich unter der Voraussetzung bereit erklären, dass es keinesfalls zu finanziellen Belastungen oder zusätzlichem Personaleinsatz in den Kommunen kommen darf, an einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Sozialstaffelregelung mitzuwirken.</p> <p>In mehreren Sitzungen auf Arbeitsebene, in der neben Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte auch der kreisangehörige Bereich vertreten war, wurden die rechtlichen Grundlagen im schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetz sowie im SGB VIII beleuchtet. Dabei hat sich die rechtliche Auffassung des Bildungsministeriums verdichtet, dass <u>neben</u> der landesrechtlichen Regelung des § 25 KitaG für die Sozialermäßigung der Elternbeiträge die bundesrechtliche Regelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII anzuwenden ist, die von einer wesentlich höheren Bedarfsgrenze ausgeht. Da davon auszugehen ist, dass bei einer vermehrten Inanspruchnahme dieser Regelung erhebliche Mehrkosten auf die Kreise und kreisfreien Städte zukommen würden, beschäftigt sich die Arbeitsgruppe derzeit damit, die finanziellen Auswirkungen der geplanten Neuregelung abzuschätzen. Eine Orientierung der künftigen Neuregelung wird voraussichtlich an dem Modell des Landes Niedersachsen erfolgen. Die Verhandlungen hierzu laufen auch auf Arbeitsebene.</p> <p>Fazit</p> <p>Mit dem Paradigmenwechsel in der Betriebskostenfinanzierung sowie einer Vereinheitlichung der Berechnungsweise zur sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen werden zwei Parameter innerhalb der Finanzierung der Kindertagesbetreuung berührt. Die komplexen Finanzierungsverflechtungen für die Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein sind damit noch nicht grundlegend entzerrt, es ist jedoch ein Schritt in die richtige Richtung. Zur Übersicht der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein haben wir als Anlage 3 eine Zusammenfassung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Ministerium für Bildung und Kultur vom 08.07.2010 beigefügt.</p>
<p>Diskussion</p>	